

breiteten Vorschläge, die auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß geführte Erörterung dieser Frage und insbesondere die Durchführung ihrer Resolution 50/51 vom 11. Dezember 1995 zu berücksichtigen;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang seine Behandlung der Vorschläge betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der seine Dienste im Frühstadium einer Streitigkeit anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;

d) seine Behandlung der Frage der Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fortzusetzen;

e) die Vorschläge betreffend den Treuhandrat zu behandeln;

f) den Stand des *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats) zu behandeln⁵¹;

5. *beschließt*, daß der Sonderausschuß von nun an allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offensteht und auch künftig auf der Grundlage der Konsenspraxis arbeiten wird;

6. *beschließt außerdem*, daß der Sonderausschuß ermächtigt wird, Beobachter von Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder von Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind, zur Teilnahme an seinen Sitzungen zuzulassen, und beschließt ferner, zwischenstaatliche Organisationen einzuladen, immer dann an den Erörterungen in den Plenarsitzungen des Ausschusses über bestimmte Gegenstände teilzunehmen, wenn dieser der Auffassung ist, daß ihre Teilnahme seiner Tätigkeit förderlich wäre;

7. *bittet* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1996 neue Fragen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten, und zu erörtern, wie er den Arbeitsgruppen der Generalversammlung auf diesem Gebiet behilflich sein könnte;

8. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
11. Dezember 1995

50/53. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Mitglieder des Sicherheitsrats in der Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats am 31. Januar 1992 anlässlich der Tagung des Sicherheitsrats auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs herausgegeben hat⁵², ihrer tiefen Besorgnis über internationale terroristische Handlungen Ausdruck verliehen und betont haben, daß die internationale Gemeinschaft gegen alle derartige Handlungen wirksam vorgehen muß,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen⁵³,

zutiefst beunruhigt darüber, daß in der ganzen Welt nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

betonend, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Institutionen und regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. August 1995⁵⁴,

1. *verurteilt entschieden* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, daß kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf ausgelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden⁵⁵;

⁵² Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, *Siebenundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse, 1992*, S. 65, Dokument S/23500.

⁵³ Resolution 50/6.

⁵⁴ A/50/372 und Add.1.

⁵⁵ Siehe Resolution 49/60, Anlage, Ziffer 3.

⁵¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Sixth Committee*, 44. Sitzung, und Korrigendum.

3. *bekräftigt* die in der Anlage zu Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen der Erklärung in allen ihren Aspekten nach Treu und Glauben tatkräftig zu fördern und umzusetzen;

5. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um sicherzustellen, daß diejenigen, die sich, gleichviel in welcher Form, an terroristischen Aktivitäten beteiligen, nirgends Zuflucht finden;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen aus den bestehenden internationalen Übereinkünften nachzukommen, die Grundsätze des Völkerrechts voll zu beachten und zur weiteren Entwicklung des Völkerrechts auf diesem Gebiet beizutragen;

7. *erinnert* an die Rolle des Sicherheitsrats bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, wann immer dieser eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Umsetzung der Erklärung genau zu verfolgen und einen Jahresbericht über die Durchführung von Absatz 10 der Erklärung vorzulegen, unter Berücksichtigung der in seinem Bericht⁵⁴ dargelegten Modalitäten sowie der von den Staaten auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung in der Aussprache im Sechsten Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁵⁶;

9. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
11. Dezember 1995

50/54. Überprüfung des in Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vorgesehenen Verfahrens

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁷,

feststellend, daß sich das in Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vorgesehene Verfahren bei der Regelung von Verwaltungsstreitigkeiten in der Organisation weder als konstruktiv noch als nutzbringend erwiesen hat, und Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Auffassungen des Generalsekretärs,

1. *beschließt*, das Statut des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen in bezug auf Urteile, die das Gericht nach dem 31. Dezember 1995 fällt, wie folgt zu ändern:

a) Artikel 11 wird gestrichen;

b) Die bisherigen Artikel 12, 13 und 14 werden zu den Artikeln 11, 12 und 13, und in Artikel 9 Absatz 3 werden die Worte "Artikel 14" durch "Artikel 13" ersetzt;

c) Artikel 10 Absatz 2 wird geändert, indem die Worte "Artikel 11 und 12" durch "Artikel 11" ersetzt werden;

2. *beschließt außerdem*, daß das Statut des Gerichts in bezug auf vor dem 1. Januar 1996 gefällte Urteile des Gerichts auch weiterhin Anwendung findet, als ob die in Ziffer 1 genannten Änderungen nicht vorgenommen worden seien;

3. *betont*, wie wichtig es für das Personal wie auch für die Organisation ist, daß innerhalb der Vereinten Nationen eine faire, effiziente und prompte interne Rechtspflege gewährleistet ist, wozu auch wirksame Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten gehören.

87. Plenarsitzung
11. Dezember 1995

50/55. Überprüfung der Rolle des Treuhandrats

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag Maltas betreffend die Überprüfung der Rolle des Treuhandrats⁵⁸, von den anderen Vorschlägen und verschiedenen Auffassungen, welche die Mitgliedstaaten auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung hinsichtlich der Beschlußfassung über die Zukunft des Treuhandrats geäußert haben, sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁵⁹,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß die allen Mitgliedstaaten offenstehende hochrangige Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen eine gründliche Überprüfung der Studien und Berichte der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und der Vorlagen der Mitgliedstaaten und Beobachter sowie der Studien und Berichte von unabhängigen Kommissionen, nichtstaatlichen Organisationen, Institutionen, Wissenschaftlern und anderen Sachverständigen zu Themen im Zusammenhang mit der Neubelebung, Stärkung und Reform des Systems der Vereinten Nationen vornehmen wird,

ferner unter Hinweis auf die Rolle des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen,

⁵⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Sixth Committee*, 6. bis 10. und 46. Sitzung, und Korrigendum.

⁵⁷ A/C.6/49/2.

⁵⁸ A/50/142.

⁵⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/49/1)*.